

MUSTER-HYGIENEPLAN

für

SCHULEN

(Stand: 2014)

Inhalt:	Seite:
1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Allgemeine Hygiene in der Schule	3
• Hygieneanforderungen an den Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung	
3. Allgemeine Anforderungen an die Schulreinigung	
• Reinigung	3
• Desinfektion	4
4. Hygiene in den Unterrichtsräumen und Fluren	
• Lufthygiene	4
• Kleiderablage	5
• Reinigung und Abfallentsorgung	5
5. Hygiene im Sanitärbereich	
• Sanitärausstattung	4
• Reinigung und Abfallentsorgung	4
• Wartung und Pflege	5
• Be- und Entlüftung	5
6. Turnhalle	6
• Reinigung	
• Sanitäre Anlagen	
• Kleiderablagen	
7. Küchenbereich	
• Allgemeine Anforderungen	6
• Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote und Belehrung nach IfSG	6
8. Trinkwasserhygiene	
• Allgemeine Anforderungen	6
• Vermeidung von Stagnationsproblemen	7
• Legionellenprophylaxe	7
9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	
• Allgemeine Anforderungen	7
• Versorgung von Bagatellwunden	7
• Desinfektion kontaminierter Flächen	7
• Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars	7
• Notfallnummern	8
10. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz	
• Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote und Wiederezulassung	8
• Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz	8
• Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz	8
• Schutzimpfungen § 34 Abs. 10 IfSG	9
11. Sonstiges	9
• Schadstoffe/ Schimmel	
• Tierische Schädlinge – Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung	
Anlagen	9

1. Hygienemanagement

- **Verantwortliche Personen:**

Die Leiterin / der Leiter der Schule trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt die Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

- **Aufgaben des Hygienemanagements:**

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes (Aktualisierung 1x pro Jahr)
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz § 33
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt bei Fragestellungen bezüglich der Hygiene, Wiedermulassung und übertragbaren Krankheiten.

- **Information der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter:**

Der Hygieneplan muss für die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sollten mind. 1x pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen nach dem Hygieneplan belehrt werden. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

Einrichtungsleitung: -----

Hygiene-Verantwortliche/r: -----

2. Allgemeine Hygiene in der Schule

- **Hygieneanforderungen an den Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung:**

Es wird vorausgesetzt, dass die baurechtlichen Anforderungen, die Unfallverhütungsvorschriften, die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie brandschutzrechtliche Vorschriften in der Schule eingehalten werden.

Eine kontinuierliche bauliche Instandhaltung und Renovierung sind notwendige Voraussetzungen für jede effektive Reinigung und soweit nötig für eine Desinfektion.

3. Allgemeine Anforderungen an die Schulreinigung

- **Reinigung:**

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere von häufig benutzten Flächen, Fußböden und Gegenständen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus.

Der Reinigungsrythmus muss sich an die spezielle Nutzungsart und Nutzungsintensität orientieren.

Die Details der routinemäßigen Reinigungsmaßnahmen sind in einem Reinigungs- und Desinfektionsplan (Muster siehe Anlage) zu regeln.

Das Reinigungsprogramm bzw. Leistungsverzeichnis von eigenem Reinigungspersonal oder beauftragten externen Reinigungsfirmen ist mit dem Reinigungs- und Desinfektionsplan abzustimmen und dem Hygieneplan beizufügen.

Für die Reinigung
verantwortlich:

Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen!

- **Desinfektion:**

In Bezug auf Desinfektionsmaßnahmen ist festzuhalten, dass diese nur für bestimmte Bereiche und bei ausgewählten Handlungsabläufen zu empfehlen sind. Die eingesetzten Desinfektionsmittel sind je nach Anwendungsbereich in entsprechender Konzentration und Einwirkzeit zu verwenden. Herstellerangaben sind hierbei zu beachten

Die **gezielte Desinfektion** ist nur dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten oder auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen, wie beispielsweise bei massiver oder sichtbarer Verunreinigung mit Erbrochenem, Blut, Stuhl und Urin und anderen Körperflüssigkeiten. Die Verunreinigungen sind mit einem Flächendesinfektionsmittel aus der Desinfektionsmittel- Liste der VAH (Verbund für Angewandte Hygiene e.V., siehe Anlage) getränkten Tuch zu reinigen. Anschließend ist die betroffene Fläche nochmals zu desinfizieren. Dabei sind flüssigkeitsdichte Handschuhe zu tragen. Beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten, insbesondere bei Gruppenerkrankungen sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Gesundheitsamt veranlasst werden oder mit diesem abzustimmen sind.

Für die Desinfektion
verantwortlich:

Desinfektionsmittel:

Einwirkzeit

Konzentration

4. Hygiene in den Unterrichtsräumen und Fluren

- **Lufthygiene:**

Nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung über mehrere Minuten vorzunehmen.

Verantwortliche/r:

- **Kleiderablage:**

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, um eine mögliche Übertragung von Läusen zu verhindern.

- **Reinigung und Abfallentsorgung:**

Die Fußböden der Unterrichtsräume und Flure sowie Schulbänke sind täglich, je nach Verunreinigung auch feucht zu wischen bzw. staubbindend zu reinigen. In Kuschel- bzw. Leseecken sind Decken, Kissen, Bezüge, usw. in regelmäßigen Abständen (z. B. wöchentlich) bei mind. 60°C zu waschen. Die Abfallkörbe sind täglich zu leeren.

5. Hygiene im Sanitärbereich

- **Sanitärausstattung:**

Der Handwaschbereich ist mit **Einmalhandtüchern aus Papier** auszustatten. Ebenso ist aus hygienischen Gründen keine Stückseife zu verwenden, sondern **portionierbare Flüssigseife aus Seifenspendern**. Eine ausreichende Anzahl von **Abfallbehältern** für Papierabfälle ist bereitzustellen.

In den Mädchentoiletten sollte ein Tüten-Spender für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein.

Verantwortliche/r: _____

- **Reinigung und Abfallentsorgung:**

Die sanitäre Ausstattung wie beispielsweise Waschbecken, Toilettensitze, Armaturen, etc. und der Fußboden sind täglich feucht bzw. nach Bedarf zu reinigen. Die Abfallkörbe sind täglich zu leeren.

Verantwortliche/r: _____

- **Wartung und Pflege:**

Die Toilettenanlagen sind regelmäßig zu warten. Auf die Wartungsintervalle der Hersteller wird verwiesen. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein.

Verantwortliche/r: _____

- **Be- und Entlüftung:**

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen.

Verantwortliche/r _____

6. Turnhalle

- **Reinigung:** Siehe Punkt 2.
- **Sanitäre Anlagen:** Siehe Punkt 4.
- **Kleiderablagen:** Siehe Punkt 3.

7. Küchenbereich

- **Allgemeine Anforderungen:**

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen in Kindereinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung und anderer rechtlicher Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Ansprechpartner:

Amt für Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Lebensmittelkontrolle

Telefon: 0561 787 3330

- **Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote und Belehrung nach IfSG:**

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne von § 42 des **Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Beschäftigte dürfen Tätigkeiten im Lebensmittelbereich erstmalig nur dann ausüben, wenn sie dem Arbeitgeber eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt nachweisen. Besitzt der Beschäftigte bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit im Lebensmittelbereich schon solch eine Bescheinigung, ist der Arbeitgeber verpflichtet den Beschäftigten nach § 43 (4) IfSG über die Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Des Weiteren muss diese Belehrung gemäß § 43 (4) IfSG **alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber** erfolgen. Die Nachweise sind vom Arbeitgeber an der Betriebsstätte aufzubewahren und verfügbar zu halten.

8. Trinkwasserhygiene

- **Allgemeine Anforderungen:**

Das in der Schule verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Essen, Waschen) muss den Vorgaben der Trinkwasserverordnung vom 7.8.2013 entsprechen. Die Trinkwasserinstallationen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von Fachfirmen durchführen zu lassen.

Das Wasser aus Brauchwasseranlagen - z. B. Regenwassernutzung- darf in der Schule **nicht** für den menschlichen Gebrauch verwendet werden. Eine Verbindung derartiger Anlagen mit dem zentralen Trinkwassernetz und den Gebäudeinstallationen ist **nicht** zulässig. Vorhandene Brauchwasseranlagen sind dem Gesundheitsamt Region Kassel sofort anzuzeigen.

- **Vermeidung von Stagnationsproblemen:**

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch, ca. 5 Min. beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz (Wasser wird nicht mehr kälter) ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Verantwortliche/r: -----

- **Legionellenprophylaxe:**

Warmwasseranlagen müssen so installiert sein, dass eine gesundheitliche Gefährdung durch Legionellen ausgeschlossen ist.

Zentrale Erwärmungsanlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird, sind mind. 1x jährlich auf Legionellen zu untersuchen und die Ergebnisse dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Über Maßnahmen und Möglichkeiten zur Legionellenprophylaxe berät Sie gern das

Gesundheitsamt Region Kassel
Telefon 0561 1003 1966 oder 1965

9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- **Allgemeine Anforderungen:**

Der Erste Hilfe-Kasten muss leicht zugänglich sein und so aufbewahrt werden, dass eine Nutzung problemlos möglich ist. Das Erste - Hilfe - Material ist gemäß der Unfallverhütungsvorschriften in Behältnissen (Verbandkästen, -schränken) aufzubewahren. Für die Schule völlig ausreichend ist der kleine Verbandkasten nach DIN 13157 („Verbandkasten C“).

- **Versorgung von Bagatellwunden:**

Bei der Versorgung von Bagatellwunden hat der Ersthelfer Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

- **Desinfektion kontaminierter Flächen:**

Die Behandlung kontaminierter Flächen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl und Urin gelten die in Punkt 2 „Desinfektion“ beschriebenen Maßnahmen.

- **Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars:**

Die Erste-Hilfe-Ausstattung sollte regelmäßig auf Vollständigkeit und Verfallsdaten überprüft werden. Verbrauchte Materialien wie z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster sind umgehend zu ersetzen. Zusätzlich sollte der Verbandkasten mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel aus der Desinfektionsmittel- Liste der VAH (Verbund für Angewandte Hygiene e.V., siehe Anlage) ausgestattet werden.

Verantwortliche/r: -----

Kontrollturnus: -----

- **Notrufnummern:**

Die Notrufnummern der Polizei, der Feuerwehr, des Not- und Kinderarztes sind öffentlich zugänglich zu machen. Ferner gilt dies auch für den Fall von Vergiftungen für die Telefonnummer des Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen, Tel.: 0551 19240 oder des Giftinformationszentrums Mainz, Tel.: 06131 192 40 oder 23 24 66.

10. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- **Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote und Wiedenzulassung:**

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldevorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Schulen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Auszüge aus dem IfSG (siehe Anhang der Empfehlungen für die Wiedenzulassung) sind beigefügt.

Im § 34 IfSG ist festgelegt, bei welchen Infektionen für die Kinder und Beschäftigten ein Besuchsverbot besteht. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (vgl. Anlage „Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Institutes (RKI)“).

- **Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz:**

Aufgrund § 34 Abs. 5 IfSG ist jede Person, die in der Schule neu betreut wird (bei Volljährigkeit) oder deren Sorgeberechtigte, durch die Leitung der Einrichtung über die Mitteilungspflichten bei Infektionskrankheiten zu belehren. Die Form und Dokumentation der Belehrung ist nicht vorgeschrieben (Beispiel: siehe Anlage „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ nach § 34 IfSG).

Nach § 35 IfSG sind Personen, die in Schulen Kontakt mit den dort Betreuten haben und dort Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten (z. B. Reinigungspersonal)

- vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit
- und im weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren

von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

- **Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz:**

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten ist meldepflichtig (siehe Anlage „Meldeformular für meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 IfSG).

Wenn Tatsachen einer Infektionskrankheit im Sinne des § 34 Abs. 1- 3 vorliegen, hat diese Person bzw. der Sorgeberechtigte die Pflicht, dies der Schule unverzüglich mitzuteilen (§ 34 Abs. 5 IfSG).

Auch die Schule hat nach § 34 Abs. 6 IfSG eine Verpflichtung zur Meldung von Infektionskrankheiten gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt (ein Meldeformular ist in der Anlage beigefügt).

- **Schutzimpfungen gem. § 34 Abs. 10 IfSG:**

Nach dem IfSG sollen die Gesundheitsämter gemeinsam mit der Gemeinschaftseinrichtung über die Bedeutung des ausreichenden, altersgemäßen Impfschutzes für die Kinder bzw. deren Sorgeberechtigten aufklären. Hingewiesen wird hierbei auf die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am RKI Berlin.

Betriebsarzt: -----

11. Sonstiges

- **Schadstoffe/ Schimmel:**

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall ist eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird.

- **Tierische Schädlinge - Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung:**

Die Einrichtung ist verantwortlich regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren; bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen.

Anlage:

IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen in Hessen, Ausgabe 2013

Bei evtl. auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Hygieneplanes in Ihrer Einrichtung stehen wir gerne beratend zur Verfügung:

Gesundheitsamt Region Kassel
Hygienische Dienste
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
0561 1003 1973
1959
1968